

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band III.

No. XCVI. Bern, den 20. Juli 1799. (2. Thermidor VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. Juni.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Beiliegend übersendet Ihnen das Direktorium eine Zuschrift, die ihm durch zwei Abgesandte des Kantons Lemman am 13. Jun. eingereicht wurde. Ueber dieselbe gieng das Direktorium zur Tagesordnung, weil sie keine Thatfache und keine bestimmte Anklage-Anzeige gegen eines oder das andere Mitglied der öffentlichen Autoritäten enthielt, welches doch der Fall seyn sollte, wenn man eine Klage, wichtig in ihrem Grunde und in ihren Folgen, den Prüfungen strenger Gerechtigkeit unterwerfen will. Allein auf Ihre Zusendung der an Sie gerichteten Zuschrift vom nämlichen Inhalte, glaubt das Direktorium, Ihnen durch Mittheilung einer ähnlichen antworten zu müssen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D e s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Die Adresse selbst ist Anfangs derjenigen, welche den Räten eingereicht ward, fast gleichlautend; nach dem gesagt ist, daß der Moderantismus den Muth der Patrioten lähmt, und den alten Magistratspersonen die meisten Stellen anvertraut habe, fahren die Verfasser fort: Eben diese Aristokraten und Oligarchen haben sich allem, was der Republik vortheilhaft seyn könnte, widersezt, den Feudalbesitz als

wahres Eigenthum vertheidigt, die verschwornen Oligarchen in ihren Personen und Gütern beschützt, sich die Nationalkriegsmacht zu organisiren geweißert, obschon die Oestreicher mit einem Einfall drohten; allen Vorstellungen gegen Verräther, Unruhestörer und Aufwiegler ein geneigtes Ohr versagt, und nur darum das Volk unter die Waffen gerufen, um gute und getreue Bürger ins Gefangniß zu werfen, alle Kraft zu lähmen, und allen Patriotismus mit Verachtung zu belegen. Daher rührt das Unglück unsers Vaterlands. Aber noch giebt es Rettungsmittel. Verjasget die Verräther und treulosen Agenten des Feindes; verstoßet sie von den Stellen, die sie unwürdiger Weise in beiden Räten, in obern und niedern Aemtern einnehmen; ersetzt sie durch rechtschaffene, aufgeklärte und standhafte Patrioten, die das Vertrauen der Nation wieder zu gewinnen vermögen. Belebt den Patriotismus, welcher unter einem Drucke erlag, der ihn bis auf diesen Tag zweifeln ließ, ob er unter der berner oder österreichischen Tyrannie unglücklicher und sklavischer leben müßte, als unter der gepriesenen Regierung der Freiheit und Gleichheit. Erlaubet den Patrioten, in Versammlungen das Volk aufzuklären! Hebt alle Feudallasten ohne Loskaufung auf! Stellet die gerichtlichen Verfolgungen gegen unglückliche Schuldner auf dem Lande ein! u. s. w.

Mit 64 Unterschriften.

Euter: Wie verschieden ist nicht diese Zuschrift von der des La Rotta von Montreux und der von Vivis, in denen nur von Tugend und Ordnung die Rede ist, dahin gegen hier nur Anarchie gepredigt wird, man wider die Gesetze und die Gesetzgeber spricht, und das Gute verläumdert; ich fodere, daß wir mit Unwillen zur Tagesordnung gehen.

Zimmermann begehrt, daß eine Commission für Entwurfung von Strafgesetzen wider Verläumdungen niedergesetzt werde, und erlaubt sich übrigens kein Wort über diese schandliche Zuschrift.

Rüce: Diese Zuschrift ist etwas bitter — sie ist aber nicht nur bitter, sondern auch verläumderisch; daher wundert es mich, daß das Direktorium sich

begünstigte, zur Tagesordnung zu gehen; ich begehre, daß dasselbe aufgesodert werde, diese Bittsteller gerichtlich anzuhalten, zu erklären, wer denn diese Mitglieder unter uns sind; es kann ihrer geben, allein wir müssen sie mit Tauf- und Geschlechtsnamen kennen.

Gmür hätte nicht geglaubt, daß Patrioten, welche die Ehre der Sitzung und den Bruderfuß erhielten, so sprechen könnten; er wünscht, daß wir in Zukunft vorsichtiger mit diesen Ehrenbezeugungen seyen, und daß Rüce, wann auch er von unwürdigen Mitgliedern etwas weiß, dieselben nennen möge; er stimmt Suter bei, und fodert Mittheilung an den Senat.

Erlacher: Auch mir gefällt diese Aufschrift nicht, weil diese Bürger nicht zahlen und doch patriotisch seyn wollen; allein wenn diese Anzeigen nach der Aussage eines unrer Mitglieder richtig seyn sollen, so wundere ich mich, daß dasselbe uns keine Anzeige machte; und ich begehre, daß Rüce vor allem ausaufgesodert werde, die Personen anzuzeigen, die sich auf die angezeigte Art in die Stellen hineindrängten.

Secretan begehrt, daß man bei der Berathung über die Aufschrift selbst bleibe, indem es hier nicht um solche Aufforderungen zu thun ist, und daß also der Präsident jeden zur Ordnung rufe, der von dem Gegenstand abgeht.

Erlacher erklärt, daß er über sein Begehren einst einen besondern Antrag machen werde.

Cartier: Ich weiß nicht wer diese Petitionärs sind, aber dagegen weiß ich, daß jene, welche an unsren Schranken erschienen, mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurden, und also sollen diese beiden Aufschriften nicht verwechselt werden. Diese Vothschaft dient uns zu nichts; das Direktorium hätte diese Bittsteller anklagen sollen, da es aber dieses unterlassen hat, so stimme ich Rüce bei.

Suter findet Secretans Ordnungsmotion ganz überflüssig, indem nichts behandelt wurde, was nicht unmittelbare Folge der Vothschaft des Direktoriums ist.

Zimmermann glaubt, das Direktorium hätte sogleich von diesen Bittstellern eine bestimmte Anklage fodern, oder sie als Verläumder behandeln, und zu besserem Nachdenken an den Schatten setzen sollen; da aber dieses unterlassen wurde, so ist es unter unsrer Würde, hierüber einzutreten, und daher stimme er Suter bei.

Man geht mit Verachtung zur Tagesordnung, und setzt eine Commission über Verläumdungen nieder, in die geordnet werden: Maracchi, Rüce, Zimmermann, Schlumpf und Cartier.

Tomini, im Namen einer Commission, trägt darauf an, dem Direktorium den jüngsthin begehrten Credit zu Bezahlung seiner Kanzleibedürfnisse zu bewilligen.

Rüce sagt: Kleine Bäche bewirken große Flüsse;

und da wir etwas kurz an Geld sind, so sollen wir auf alle Ausgaben genaue Acht haben; wir müssen also zuerst für das alleranwendbeulichste, nämlich für den Unterhalt unsrer Soldaten sorgen; daher trage ich darauf an, mit dem Direktorium brüderlich zu theilen, und ihm also die Hälfte der begehrten Summe, nämlich 8000 Franken zu bewilligen; sobald dann einst mehr Geld da ist, wollen wir das übrige von Herzen gerne nachlieffen lassen.

Custor will die Grundsätze der Gleichheit überall anwenden; da nun die Gesetzgeber in 6 Monaten nur für 2 Monat bezahlt werden, so wünscht er, daß diese Kanzlei eben so bezahlt werde.

Suter findet diese Gleichheitsgrundsätze etwas sonderbar; denn wenn die Repräsentanten für 2 Monat bezahlt werden, so können sie sich damit für etwas längere Zeit behelfen, aber nicht so der Kanzlist, der nur den dritten Theil jener Befoldung hat. Freilich müssen die Armeen vor allem ausbezahlt werden, allein zu diesem Ende hin müssen auch die Kanzleien bezahlt seyn, denn wenn die Arbeiten von diesen stocken würden, so würde alles stocken; er stimmt also zum Gutachten.

Cartier stimmt Rüce bei, weil die Soldaten am wenigsten Gedult haben können mit ihrer Zahlung.

Tomini: Das Direktorium und dessen Kanzlei ist das Eriehrad des Ganzen, und also eben so nöthwendig als die Soldaten. Werden die Kanzlisten nicht bezahlt, so werden sie davon laufen; ich bebarre auf dem Gutachten. Suter folgt nochmals.

Rüce's Antrag wird angenommen.

Ruhn. Unterm 5ten April trug mir das Direktorium die Stelle eines Regierungskommissärs bei der Armee auf. Ich fand dieselbe in der größten Unordnung, weil beinahe jede exekutive Autorität Truppen hatte marschiren lassen. Ihre Anzahl war niemand bekannt; der erste Situationsetat gab dieselben auf etwas mehr als 12000 Mann an. Es fand sich nachher, daß er unvollständig war; denn nach einem zweiten Situationsetat, den ich erhielt, belief sich die Zahl derselben auf mehr als 20000 Mann. Dieß war die erste Quelle der Unordnungen, die bei der Armee einrißen.

Eine zweite Quelle des Übels lag darin, daß zur Zeit des Anmarsches der Truppen kein Kriegskommissariat vorhanden war. Hier besorgten die Verwaltungskammern, dort die Municipalitäten ihren Unterhalt. Dem General-Kriegskommissar, den das Direktorium zur Armee sandte, fehlte es an den nöthigen Talenten und an Thätigkeit. Aber er hatte auch mit Hindernissen zu kampen, die selbst einen fähigern Kopf paralysirt hatten; mit der Zerstreuung der Truppen auf einer grossen Linie, mit der Unfähigkeit der Offiziers, die für die Verpflegung ihrer Corps zu

sergen hatten, und mit dem Mangel an Fuhrwerken und Geld.

Der Mangel dieses letztern war eine dritte Quelle vieler Unordnungen. Die Befoldung und Verpflegung einer Armee von 20000 Mann erheischt 500,000 Fr. monatlich. Statt derselben waren während der Monate April und Mai bloß ungefähr 220,000 Fr. an disponiblen Fonds aus dem Kriegsministerium in die Kriegskasse gestossen, die ich mit einer Summe von circa 113,000 Fr. vermehrte, die ich aus den verschiedenen öffentlichen Kassen zog.

Es ist also unrichtig, daß, wie hier behauptet worden seyn soll, 1,200,000 Fr. der Armee ausbezahlt worden sind; dafür bürgte ich mit meinem Kopfe. Es ist eine Verläumdung, was, zufolge eines mit einem Zürcher Offizier abgehaltenen Verhörs, ein Volkserrepräsentant ausgestreut haben soll, daß die Commissars Betrügereien gemacht, und Geld unterschlagen haben. Ich begehre, zu Eurer Ueberzeugung und meiner Genugthuung, eine Commission, der ich meine Controllen, Rechnungen und Finanzoperationen zur Untersuchung vorlegen könne.

Guter: Niemand zweifelt an der Wahrhaftigkeit dieses Berichts unsers wackern Mitglieds, und wir sehen daraus, wie viel uns für unsere Armee fehle. Allein zu dieser Commission kann ich nicht stimmen, denn Kuhn ist dem Direktorium, nicht uns Rechnung zu geben, schuldig.

Zimmermann: es ist eine kleine Irrung vorhanden: ich sagte einst, daß aus dem Schatzamt 1250,000 Franken an den Kriegsminister bezahlt wurden: diese Thatsache ist richtig, was aber hiertun zur Befoldung der Truppen verwandelt wurde, dies weiß ich nicht, und hiervon war auch nie keine Rede, eben so wenig als von einer Anklage gegen unsre Regierungscommissars, indem wir alle überzeugt sind, daß sich Kuhn und Von der Flüh ums Vaterland verdient gemacht haben.

Müce sagt: Kuhn ist nicht von uns gefandt worden, und also können wir ihm auch keine Rechnung abnehmen. Ich stimme Guter bei.

Villeter ist gleicher Meinung: fodert aber, daß Kuhn das Mitglied nenne, welches ihn verläumdet haben soll.

Kuhn sagt: weil Villeter dieses wissen will, so zeige ich an, daß der Bataillonschef Burkard erklärte: es rühre vom Repräs. Villeter her.

Villeter bezeugt, daß er diesen Burkard nicht kenne, übrigens aber, als nun bestimmt angeklagt, sich auch bestimmt rechtfertigen werde.

Der Präsident erklärt, daß die Versammlung in diesen ganzen Gegenstand nicht weiter eintreten könne.

Die Versammlung bildet sich in geh. Sitzung.

Senat, 24. Juni.

Präsident: Neding.

Der Bericht über zweckmäßigere Einrichtung der Kanzley des Senats wird zum zweitenmal verlesen. Die Commission schlägt die Ernennung von 2 Secretars vor, deren einem die Aufsicht des Bureau's und die Redaktion des Verbalprozesses in der einen Sprache, dem 2ten die Abfassung des Verbalprozesses in der 2ten Sprache, und in Verbindung mit einem Copisten, die Ausfertigungen und Copiaturen zukamen. Mittelholzer verlangt stweisse Behandlung des Berichts.

Lüthi v. Sol. will erst 2 vorläufige Fragen beantworten lassen; 1) ob wir unsere in Kraft eines Beschlusses des großen Rath's angenommenen Kanzleystellen, eigenmächtig abändern können; 2) ob, wenn wir auch dieses Recht haben sollten, es mit unsern den Schreibern des Senats gethanen Versprechungen, als sie zur Armee abreisten, wo sie sich noch befinden, vertraglich seyn könne, ihre Stellen abzuändern.

Müret zeigt, daß das Gesetz dem Senat das Recht erteilt, die Zahl seiner Secretars zu vermindern; was den Ober- und die Unterschreiber betrifft, so würde es unstreitig sehr ungerecht seyn, dieselben ihrer Stellen zu berauben; mit den Copisten hat es eine andere Verwandschaft, wir können dieselben entschädigen.

Kubli glaubt, wann Lüthi's Meinung richtig wäre, so hätte man überall keiner Commission den Auftrag geben sollen, sich mit Abänderungsvorschlägen zu beschäftigen; er bemerkt übrigens, der Oberschreiber Labarpe, sey ein sehr tüchtiger Mann, aber nicht als Oberschreiber; der Unterschreiber Schnell habe sich mancherley Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, und es wäre schlimm, wenn der Senat nicht befugt seyn sollte, Ordnung und Deconomie in seine Kanzley zu bringen.

Grauer findet, die Bureaucratie habe der Republik schon viel Geld gekostet; er glaubt auch, der Vorschlag könnte mit wenigen Modificationen angenommen werden, ohne gegen das Gesetz zu verstossen.

Laslehere verlangt Vertagung dieser Beratung, bis der gr. Rath einen allgemeinen Beschluß über die Organisation der Kanzleyen senden wird.

Lüthi v. Sol. will den Bericht der Commission zurückweisen, um die Geschäfte unter 3 Schreibern bestimmter zu vertheilen, und zugleich einen Vorschlag über die Gehalte und die Entschädigung derer, die nicht wieder angestellt werden sollten, zu machen.

Meyer v. Arau möchte alle Bureau's der Republik verpachten, oder einem Entrepreneur übertragen; es ist kein Zweifel, daß auf diesem Weg die größte Dekonomie erzielt würde.

Die Rückweisung des Gutachtens an die Commission wird beschloffen.

Die Discussion über den die Nationalforstverwaltung betreffenden Beschluß wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Bürger Repräsentanten!

Die Commission, welche ihr beauftraget, den Beschluß des großen Rathes vom 18. Frachm. 1799. über die genaue Bestimmung und zweckmäßige Versorgung des Nationaleigenthums an Forsten und Waldungen zu untersuchen, hat die verschiedenen Dispositiven des Beschlusses an und für sich selbst alle annehmbar gefunden.

Der erste Artikel kommt mit dem Gesetz vom 13. März 1799, welches alle Güter, so den ehevorigen Regierungen Helvetiens zugehörten, als Staatsgut erklärt, völlig überein.

Der 2te, 4e und 5te fordert alle Gemeinden oder einzelne Bürger, die allenfalls Ansprachen an solche Forsten oder Waldungen, oder bloß Nutzungsrechte in denselben zu haben, vermeinen, bei Verlust jeder Ansprache auf, innert 6 Monaten nach Bekanntmachung des Gesetzes ihre Titel an die Verwaltungskammern einzubringen, welche dann die eingekommene Ansprachen an das Vollziehungsdirectorium gelangen lassen. Diese Art. beugen einerseits allen späteren Ansprüchen sehr bestimmt vor, ohne daß sie dem Eigenthumsrechte der Bürger zu nahe treten, indem innert 6 Monaten jeder Zeit genug hat, seine Titel anzugeben und zu erweisen.

Der 3te Art. welcher den gesetzgebenden Räten solche Ansprachen zu entscheiden, übergibt, ob selbst nämlich, als gegründet, entsprochen, oder ob sie durch die gewöhnlichen richterlichen Behörden entschieden werden sollen, scheint der Commission, dem 11 §. des Gesetzes vom 13. May einiger Maßen zu widersprechen, indem jener den völligen Entscheid den gesetzgebenden Räten zuspricht, hingegen hier von Verweisung an die gewöhnlichen richterlichen Behörden gesagt wird.

Der 6te Artikel, welcher den Ansprachhabern an Nationalwaldungen eigenmächtig sich selbst das Holz auszuschneiden, und willkürlich zuzueignen, bei Verlust ihres Rechts verbietet, scheint der Commission um so nothwendiger, als weil ohne dieses das National Eigenthum eigenmächtigen und unredlichen Händen preis gegeben wäre.

Durch den 7ten und 8ten Artikel, welche unter Vorbehalt der Genehmigung der gesetzgebenden Räten das Directorium einladen, die unbestimmte und unbedingte Ansprachen in bestimmte und bedingte Rechte umzuschaffen, und mit den Bürgern, welche Weidrechte in den Nationalwaldungen haben, gütliche Auskäufe zu treffen, wird einerseits die Besor-

gung der Forsten erleichtert, anderseits aber der Holzwachs außerordentlich viel befördert.

Die Commission könnte also in Betrachtung der Dispositiven dieses Beschlusses an und für sich selbst genommen, anders nicht als zur Annahme rathen. Allein der 9te Art. sagt: „Die vom Vollziehungsdirectorium den 28ten Hornung dieses Jahrs erlassene Verordnung über die Verwaltung der Nationalwaldungen ist ihrem ganzen Inhalt nach, durch dieses Gesetz bestätigt.“

Bei sorgfältiger Gegeneinanderhaltung des Beschlusses und der Verordnung oder Urrete des Directoriums, haben sich aber mehrere offenbare Widersprüche gezeigt, um welcheswillen die Commission einhellig der Verwerfung anzutragen verleitet ist; indem jede Undeutlichkeit in den Gesetzen und besonders Widersprüche, die Bürger in Verwirrung führen, die Prozesse statt abzulehnen, vermehren, und dem Absolutismus Nahrung verschaffen.

Der Beschluß des Directoriums über die Verwaltung der Nationalwälder sagt im 2ten Titel 1oten Art. „Die Verwaltungskammern können den Räten nießern alles dasjenige aus den Nationalwäldern bewilligen, und verabsolgen lassen, was ihnen unwidersprechlich gebühren mag.“ — Hingegen sagt der 6te Art.: die Bürger sollen sich an die Nationalforstaufsesser wenden, um sich dasjenige Holz bestimmt anzuweisen zu lassen, an welches sie Ansprache haben.

Der 13te Art. des Urrete's sagt: wenn Streitigkeiten über dieses Recht (nämlich zwischen Partikularen oder Gemeinden gegen den Staat) entstehen, so soll die Sache vor die Gerichte getragen werden. — Hingegen weist der 3te §. des Gesetzes die Sache an die gesetzgebenden Räte, so wie das Gesetz vom 12. May ein gleiches thut.

Der 14te Art. des Urrete's vom 28. Hornung trägt den Verwaltungskammern ohne Weitersziehung auf, mit Nutznießern in Unterhandlung zu treten, Waldungen von Beschwerden zu entledigen, durch Kaufe oder Tausche Ründungen hervorzubringen. — Hingegen sagt der 8te Art. des Beschlusses: das Directorium soll trachten, mit den Besitzern solcher Rechte eine Auskaufung auf irgend eine gütliche Weise zu treffen, und diese dann durch die gesetzgebenden Räte bestätigen zu lassen.

Der 8te Art. des Urrete's weist die Frevler vor die Distriktsgerichte, um von denselben nach den Gesetzen bestraft zu werden. — Hingegen sagt der 9te Art. des Gesetzesvorschlages, die Sicherungsgesetze gegen Frevler in Waldungen sollen nachstens bekannt gemacht werden. Ersteres spricht also von Gerichten und bestehenden Gesetzen, letzteres von zukünftigen Verordnungen.

Diese vielfältigen Widersprüche zwischen dem Directorialbeschlusse und jenem des großen Rathes, welcher

Letzterer den ersten in seinem ganzen Inhalt ohne allen Vorbehalt bestätigt, sind also der Beweggrund, aus welchem die Commission nicht anders als die Verwerfung, raten kann.

Muret glaubt, wenn die Verfügungen des Beschlusses an sich annehmbar seyen, so konnte sein Widerspruch mit dem dadurch bestätigten Beschluß, sehr leicht durch Hinzufügung der Worte gehoben werden: in wie weit der Beschluß diesem Gesetze nicht entgegen ist.

Der Beschluß wird verworfen.

Burkard verlangt und erhält für 3 Wochen Urlaub.

Grosser Rath, 25. Juni.

Präsident: Escher.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift des B. Jent von Romy bei Bern, welcher über unrechtmäßige Vergantung seines Guts und über Fortdauer der alten oligarchischen Betreibungs-Gesetze klagt.

Cartier würde diesem Bittsteller gerne helfen, wenn es in unsrer Macht stünde; da dies aber nicht möglich ist, so fordert er Tagesordnung, welcher Custor und Zimmermann folgen, und welche angenommen wird.

Folgende Aufschrift wird verlesen:

B. B. Gesetzgeber!

Es schmerzt den Freund der Freiheit und des Vaterlands, jetzt, da beide in Gefahr sind, Euch so oft über minder wichtige Dinge sprechen zu hören, fast als ob kein unglücklicher Krieg geführt würde, und als ob Rettung von Freiheit und Vaterland nicht das Erste und Wichtigste wäre, was nun an der Tagesordnung seyn sollte. Seht ihr das stille Hohnlächeln nicht, mit dem der Feind der Constitution auf Eure Antheilnahme blickt, als wollte er sagen: Bald tragt Ihr sie nimmer? Fühlt Ihr die Verachtung nicht zum Voraus, mit der Euch Franken und Velscheier bezeugen werden, wenn Ihr nicht handelt, wenn Ihr — die Sprachorgane des Volks — noch länger stumm und unthätig zuseht, wie sich Freund und Feind um Euch schlagen? Ist denn alle Kraft Helvetiens erschossen? Nein, B. B. Repräsentanten! In tausend und tausend Herzen glüht noch Muth; aber der achte Schweizer traut sich vor Schaam kaum noch aufzuschauen; er sieht seine Waffen mit Bedauern an, und zürnt, daß niemand ihm und seinen Brüdern von neuem zuruft: Kommt und sammelt Euch in Reihen!

Wenn wir noch ein Volk bleiben, wenn wir nicht werth seyn wollen, von Freunden und Feinden verachtet, jetzt diese, jetzt jene Sclavenfesseln zu tragen;

so raffet Eure Kraft zusammen, Führer He'vellers! prüfet Eure Mittel, und rettet Ehre und Vaterland! Noch sind sie zu retten, noch steht Helvetiens Hälfte unter Eurer Obhut, noch könnt Ihr befehlen, und Tausende von Kämpfern brechen auf, und ziehen dem Feinde entgegen.

Aber ernsthafte, kräftige Maßregeln sind nöthig: Ihr dürft nicht nur halb wollen, dürft nicht zögern, wenn Ihr strenge seyn sollt; nicht schonen, wo Schonung alles aufs Spiel setzt. Man wird nicht säumen, Euer Ernst als Terrorismus zu verschreyen. Wollt Ihr so schwach seyn, dieses Geschreys zu achten?

Was bedürfen wir jetzt? Mannschaft und Anführer, Proxiant und Munition, ein Verpflegsamt, Geld und getreue Aufseher.

Können wir sie herbeischaffen? Ja.

Auf folgende Weise:

1. Die Gesetzgeber erlassen eine Proklamation an alle Helvetier, stellen ihnen die Nothwendigkeit vor, sich nun außerordentliche Anstrengungen und Aufopferungen gefallen zu lassen; und rufen in den noch nicht verlorenen Kantonen alle Mannschaft von 18 bis 25 Jahren einzuheben, aus jeder Familie nur einen Sohn von diesem Alter, unter die Waffen. Sie bestimmen den Hauptort jedes Distrikts zum ersten Sammelplatz, und einen kurzen Termin, auf welchen die Truppen aus dem Umkreise zusammen kommen müssen. Dort muß ihrer schon ein Offizier warten, um sie weiter zu führen. Zugleich wird dem Distrikt angezeigt, daß er für jedes hundert Mann eine bestimmte Anzahl Schlachtoieh, Futter, Mehl und Brandwein zur Armee liefern müsse.

2. Damit nicht wieder Gunst, Nepotismus und parthenische Vorliebe zuviel Einfluß auf die Wahl der Offiziere habe, und die Mannschaft schon deswegen mißvergnügt werde, weil ihr Offiziere aufgedrungen werden, zu denen sie kein Vertrauen hat; so wird den Truppen, nachdem sie von Stabsoffizieren in Compagnien formirt sind, erlaubt, für jede Offizierstelle vom Hauptmann abwärts (den Hauptmann selbst mitbegriffen) drei der würdigsten aus ihrem Mittel wozu meistens gediente tapfere Leute gewählt werden sollen, vorzuschlagen. Der Stab ernannt dann den würdigsten der Vorgesetzten zum Offizier.

Den Stab ernannt das Direktorium aus den geprüftesten, kenntnißreichsten und zuverlässigsten Militärs, die sich bisher vorthellhaft ausgezeichnet haben.

3. Die noch nicht auseinander gegangenen helvet. Truppen werden in die Residenz der obersten Gewalt berufen, neu organisiert, und in Bereitschaft gehalten, auf jeden Wink marschfertig zu seyn.

Die Regierung sendet auf den bestimmten Sammeltag einen Reitenden in jeden Distrikt; Hauptort und tragt jedem Unterstatthalter auf, augenblicklich über das Benehmen seines Distrikts, über die anges

komme und nicht angekommene Mannschaft desselben u. s. w. zu berichten. Die Reitenden bringen eiligst Nachricht hiervon in die Residenz.

4. So wie die Berichte eingehen, werden Maßregeln ergriffen, mit den bereitstehenden Executions- truppen, von einem Orte, der sich weigert, in den andern zu ziehen, und sowohl die nöthige Mannschaft als Proviant und Abgaben mit Gewalt beizutreiben.

5. So wie irgendwo genügsame Mannschaft beisammen ist, wird sogleich ein neues Regiment formirt, und die Offiziere ernannt, welche der Republik öffentlich Treue schwören.

6. Den Offizieren wird ungesäumt von erfahrenen Militärs oder den Stabs-Offizieren die nöthigste Anweisung gegeben, der unentbehrlichste Unterricht erteilt, und die Mannschaft einige Tage lang exercirt. Selbst die Aufnahme anderer Distrikte zum Mitziehen kann ihnen einigermaßen zu solcher Übung dienen.

7. Es ist ein Feldverpflegsamt zu errichten, welches nahe beim Hauptquartier seinen Sitz haben und aus redlichen, verständigen und unermüdeten Patrioten bestehen soll. Jeder Distrikt, der Mannschaft bei der Armee hat, hält sich einen Proviantmeister bei derselben, welcher nach Erforderniß das Nöthige aus seinem Distrikte herbeischaffen hat.

8. Die Agenten, welche dem Unterstatthalter etwas abliefern, erhalten allzeit zwei gleichlautende Scheine, wovon sie den einen für ihre Gemeinde behalten, den andern an den Proviantmeister einsenden, damit dieser weiß, was eingegangen ist, und für jeden Fall Vorsehung thun kann.

9. Den Proviantmeister des Distrikts wählen die sammtlichen Offiziere des Distrikts. Er darf durchaus kein Verwandter des Unterstatthalters sein.

10. So wie ein Distrikt etwas an seinen Proviantmeister abliefern, hat ihm auch dieser einen doppelten gleichlautenden Schein auszustellen. Den einen Schein behält der Distrikt oder der Unterstatthalter für sich, den andern sendet er an das Feldverpflegsamt, damit kein Unterschleif geschehen möge.

11. Es sind auch Anstalten zu treffen, daß ein Feldfuhrwesen, um Munition, Waffen, Kanonen, Bagage und andere Bedürfnisse fortzubringen, eingerichtet werde. Der Abgang desselben hat den Verlust unsrer Magazine in St. Gallen und Zürich großentheils veranlaßt.

12. Man hat alles anzuwenden, daß Munition herbeigeschaft werde, damit unsere Truppen nicht wieder in den Fall gerathen, aus Mangel derselben unthätig zu bleiben. Laßt in allen euren Zeughäusern daran arbeiten; gebt dem Direktorium deutliche Aufträge hierüber, damit es dergleichen Anstalten im Drange der übrigen Geschäfte nicht etwa vergesse.

13. Sorget zugleich, daß Geld herbeigeschaft werde.

Ohne Geld geräth alles ins Stocken, wie Ihr gesehen habt. Ueberlaßt eure Finanzen nicht länger einer Reihe von Angestellten, die mit aller anscheinenden Thätigkeit nichts leisteten, als daß sie die Beizreibung der Abgaben verzögerten, und durch ihre vorgebliche tabellarische Ordnungselbe das Eingehen der Gelder in allen Theilen hemmten. Bestimmt den Termin, da jeder seine Abgabe geleistet haben muß; setzt ihn auf eben den Tag fest, da die Truppen sich am Distrikts-Hauptorte sammeln werden, um zugleich mit dem Berichte von den Eliten auch Bericht über die Abgaben zu erhalten, und nachher schnell und streng auch die nöthigen Gelder, so wie die widerspenstige Mannschaft, beizutreiben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Bürger Helvetiens

Bern, den 13. Jul. 1799.

Bürger!

Unter die wesentlichsten Bedürfnisse einer Armee gehört das Futter; es hat aber dasselbe das eigene, daß es seiner Natur nach nicht von weitem herbeigeschaft werden kann, sondern in den Gegenden selbst erhoben werden muß, wo die Truppen stehen. Bei der Unmöglichkeit also, dasselbe aus Frankreich zu ziehen, hat der fränkische Obergeneral das helvetische Vollziehungsdirektorium ersucht, für die in dem Umfange der Republik stehende Armee das benötigte Futter liefern zu lassen.

Jedermann sieht leicht ein, daß der Mangel an diesem unentbehrlichen Unterhaltungsmittel, sowohl für die fränkischen Truppen, als für denjenigen Theil von Helvetien, in dem sie verlegt sind, von den allerschlimmsten Folgen seyn müßte. Von ihnen hängt die Vertheidigung unsers Vaterlandes ab, sie sollen uns und unser Eigenthum vor dem Eindringen des Feindes, und den damit verbundenen Verheerungen schützen, aber auch die tapferste Armee wird durch die Entblößung von notwendigen Lebensbedürfnissen unthätig gemacht. Ueberdies würde sich dieselbe, durch die Noth gedrungen, dasjenige, was sie auf keine andere Weise erhalten könnte, vermittels unregelmäßiger Requisitionen selbst verschaffen; ohne irgend eine Vertheilung, und ohne einige Sicherheit für zukünftige Entschädigung, müßten vielleicht ganze Bezirke ihre eben gesammelten Heuvorräthe, die ihnen für ein volles Jahr hinreichen sollten, mit einem male hergeben, und durch eine solche Art der Herbeischaffung